

Vorwort

„Die Gesundheit ist zwar nicht alles. Aber ohne Gesundheit ist alles nichts.“

Arthur Schopenhauer (1788–1860)

Angehörigen der Gesundheitsberufe – insbesondere Ärzten – werden die wichtigsten Rechtsgüter in die Hand gelegt, die unsere Rechtsordnung kennt, nämlich das Leben, die Gesundheit und die Menschenwürde. Das Gesundheitswesen ist daher besonders schützenswert und unzulässigen Eingriffen von außen ist mit besonderer Entschlossenheit entgegenzutreten. Der Medizinsektor ist weltweit einer der am härtesten umkämpften Märkte, sodass Pharma- und Medizinproduktehersteller ein erhebliches Interesse daran haben, gute Beziehungen zu Ärzten aufzubauen, um sie zur Verschreibung der eigenen Produkte zu überzeugen. Neben zahlreichen wünschenswerten und von der Rechtsordnung akzeptierten Kooperationsformen zwischen der Ärzteschaft einerseits und der Industrie andererseits ist der Medizinsektor dennoch nach wie vor besonders anfällig für Korruption. Neben erheblichen finanziellen Schäden für den Staat wird durch Korruption im Gesundheitswesen die Objektivität heilberuflicher Entscheidungen gefährdet, was freilich auch dem Patientenwohl schadet.

Selbst für im Straf- bzw Medizinrecht tätige Juristen ist es bisweilen schwierig, die Vielzahl der in zahlreichen unterschiedlichen Bestimmungen zersplitterten Regelungen im Zusammenhang mit Korruption im Gesundheitswesen zu überblicken. Dabei fließen bei Auslegungsfragen vielfach auch verschiedene Gebiete des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts ineinander. Zugleich gibt es im Gesundheitswesen keine einheitliche „Tätergruppe“ (der „Arzt“), sondern zahlreiche verschiedene potentielle Tatsubjekte („Spitalsarzt“, „Vertragsarzt“, „Wahlarzt“ etc) für eine große Anzahl verschiedener Strafbestimmungen.

Im österreichischen Schrifttum hat man sich dem Phänomen der Korruption im Gesundheitswesen bisher nur sehr partiell zugewendet und zumeist lediglich Spezialfragen beantwortet, während zu vielen wichtigen Rechtsfragen nach wie vor schlichtweg gar keine Literatur vorhanden ist. Dem österreichischen Rechtsanwender fehlte bislang ein Nachschlagewerk, um rasch den Dschungel der relevanten Bestimmungen überblicken zu können, sei es für die rechtliche Beratung und Vertretung, sei es für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik.

Dieses Buch stellt alle derzeit relevanten Phänomene und Erscheinungsformen von Korruption im Gesundheitswesen aus strafrechtlicher, aber auch verwaltungsstrafrechtlicher und disziplinarrechtlicher Sicht dar und bietet somit einen umfassenden Überblick über die derzeitige Rechtslage zu diesem Themengebiet. Dabei werden – neben einer Darstellung bisheriger wichtiger Erkenntnisse in Schrifttum und Rechtsprechung – viele Auslegungsfragen auch eigens beantwortet. Das Buch soll dem Leser als umfassende wissenschaftliche Monographie zum Themengebiet dienen und anhand von Fallbeispielen die Ausführungen anschaulich nachvollziehbar machen.

In Deutschland hat man sich dem Thema bereits intensiver zugewandt und der deutsche Gesetzgeber beschloss, eigene Straftatbestände zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen zu schaffen. Neben einer Skizzierung der Entwicklung in Deutschland (die zum Teil auch für österreichische Auslegungsfragen relevant sind) zu Beginn der Arbeit wird am Ende der Arbeit ebenfalls auf die Frage eingegangen, ob es in Österreich *de lege ferenda* eigener Straftatbestände bedarf, oder ob im Sinne des *Ultima-ratio*-Gebots die derzeit existierenden Normen ausreichen, um das Phänomen der Korruption im Gesundheitswesen effektiv zu bekämpfen. Den Kernpunkt der Arbeit bildet aber zweifelsfrei die Prüfung der Strafbarkeit verschiedener Tätergruppen unter die zahlreichen Korruptionsbestimmungen.

Mein Dank gebührt insbesondere meinen Eltern, meiner Freundin und meinen Kollegen für die zahlreichen guten Anregungen, Diskussionen und Inspirationen. Außerdem möchte ich mich bei *ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold* für die Anregungen und die Unterstützung bei der Erstellung des Buches herzlich bedanken. Mein aufrichtiger Dank gebührt auch *Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf* sowie Senatspräsident des OGH, *Hon.-Prof. Dr. Kurt Kirchbacher* für die kritische Durchsicht des vorliegenden Werks.

Wien, Oktober 2019

Elias Schönborn